



Der Bürgermeister

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend auch in Deutschland aus.

Die Stadt Mansfeld erlässt daher als zuständige Behörde gemäß §§ 22 Abs. 1 S.2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende:

Allgemeinverfügung der Stadt Mansfeld über das Verbot von Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

1. Die Stadt Mansfeld untersagt alle öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im gesamten Stadtgebiet. Die Untersagung gilt unabhängig von der Besucherzahl.
2. Die öffentlichen Einrichtungen Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Turn- und Mehrzweckhallen, Versammlungs- und Veranstaltungsräume, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Museen und Heimatstuben der Stadt Mansfeld werden geschlossen, die Nutzung wird untersagt.
3. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 30.04.2020.
4. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

- I. Die Stadt Mansfeld ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 (IfSG) für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die durch Corona-Virus verursachte Atemwegserkrankung „Covid-19“ breitet sich zunehmend weltweit aus. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- II. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Telefon 034782/871-0
Telefax 034782/87122

Öffnungszeiten

Dienstag 9:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Halle
Konto-Nr.: 835 256
BLZ: 12 030 000
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 8352 56

Volksbank Halle eG
Konto-Nr. 7108095
BLZ: 800 937 84
BIC: GENODEF1HAL
IBAN: DE42 8009 3784 0007 1080 95

- III. Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, speziell auch im Bundesland Sachsen-Anhalt, untersagt die Stadt Mansfeld vorsorglich vorerst alle Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.
- IV. Aus selbigem Grund wird ebenfalls die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Turn- und Mehrzweckhallen, Versammlungs- und Veranstaltungsräume, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Museen und Heimatstuben untersagt.
- V. Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Durchführung von Großveranstaltungen (MS) vom 11. März 2020.
- VI. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.
- VII. Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.
- VIII. Für die Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Stadt Mansfeld, 16. März 2020



Andreas Koch
Bürgermeister